



## **PFADI ADLER AARAU** **Statuten der Pfadiabteilung**

---

### **I. Name, Zweck, Form und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen Pfadi Adler Aarau, nachstehend Abteilung genannt, besteht in Aarau (Sitz der Abteilung) eine anerkannte Pfadiabteilung im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau (Art. 4) und der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) (Art. 10).
- Art. 2 <sup>1</sup> Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Die vom Kantonalvorstand der Pfadi Aargau genehmigten Abteilungsstatuten dürfen den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau nicht widersprechen.
- Art. 3 <sup>1</sup> Der Zweck der Abteilung richtet sich nach dem Zweck und den Zielen der Pfadibewegung Schweiz (Art. 1 und 2 PBS Statuten)
- <sup>2</sup> Sie ist konfessionell gemischt und parteipolitisch neutral. Sie steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Geschlechter offen.
- Art. 4 Die Pfadi Adler Aarau erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Aargau für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere «Gesetz» und «Versprechen».

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 5 Aktivmitglieder sind
- a) alle ordnungsgemäss in die Abteilung aufgenommenen und im Bestandsverzeichnis geführten Mitglieder;
  - b) die Mitglieder des Elternrates.
- Art. 6 Als Passivmitglieder können Personen bezeichnet werden, welche die Abteilung regelmässig unterstützen und im Bestandsverzeichnis als solche geführt sind.

- Art. 7            Gemeinsames Kennzeichen der Pfadiabteilung ist die Uniform. Das offizielle Halstuch hat die Farben blau (rechts) – schwarz (links).
- Art. 8            Der Eintritt in die Abteilung erfolgt idealerweise nach einer Probezeit von 1 Monat, indem das ausgefüllte Anmeldeformular mit dem Einverständnis der Inhaberin/des Inhabers/der Inhaber der elterlichen Sorge an die Abteilungsleitung oder die entsprechende Leitungsperson gesandt wird.
- Art. 9            <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.
- Die Mitgliedschaft erlischt ferner grundsätzlich durch Übertritt in den Verein Altpfadfinder Adler (APA). Ausgenommen hiervon sind aktive Leitungspersonen sowie Stabsrover. Sie verbleiben für die Dauer ihres Amtes/ihrer Funktion Aktivmitglieder. Alle anderen können nach dem Übertritt in den APA auf ausdrückliche Erklärung hin Passivmitglied bleiben.
- <sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich der entsprechenden Leitungsperson zuhänden der Abteilungsleitung, oder der durch diese bestimmte Verwaltungsstelle, erklärt werden; bei Minderjährigen mit Unterzeichnung durch die Inhaberin/den Inhaber/die Inhaber der elterlichen Sorge.
- <sup>3</sup> Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- Art. 10           <sup>1</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Abteilungsrat nach Anhören des betreffenden Mitglieds. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.
- <sup>2</sup> Den Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung des Ausschluss ein Rekursrecht zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Erste Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand, zweite und letzte der Bundesvorstand. Kantonale Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand. Dieser behandelt den Rekurs innert zwei Monaten. Der Weiterzug des Rekursentscheides des Kantonalvorstandes an die Organe der PBS ist möglich, soweit dies deren Statuten und Reglemente vorsehen.

### **III.            Organisation**

- Art. 11           <sup>1</sup> Die Abteilung ist in fünf Stufen gegliedert:
- Biberstufe
- Wolfsstufe

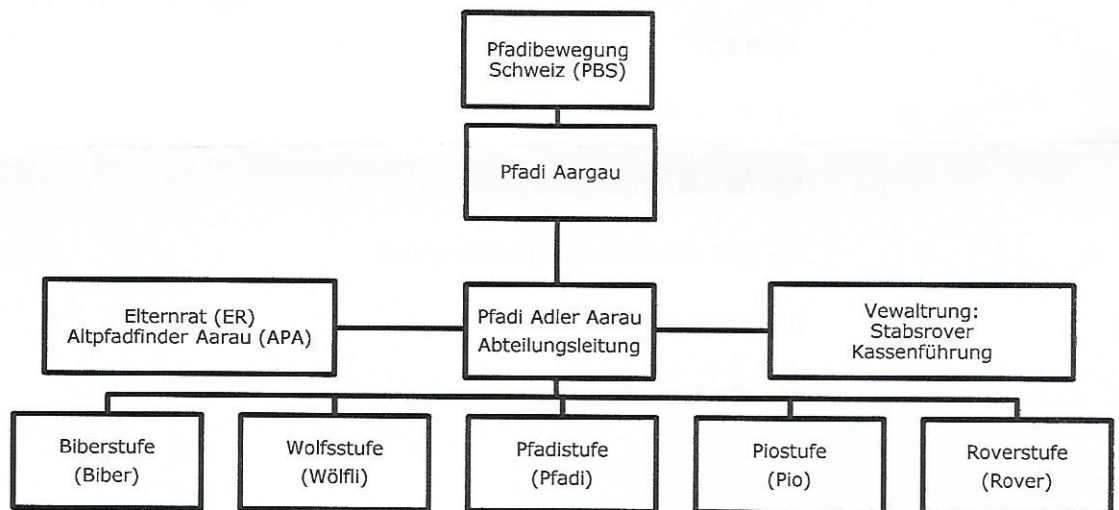
Pfadistufe

Piostufe

Roverstufe

- 2 Die Stufen können gemischt oder nach Geschlechtern getrennt geführt werden. Es muss stets gewährleistet sein, dass bei gemischten Gruppen alle Aktivitäten allen Geschlechtern gerecht werden, und dass die Einheiten von entsprechend ausgebildeten Leitungspersonen gemeinsam geleitet werden.
- 3 Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechts angepasst und auf die pfadfinderischen Erziehungsziele ausgerichtet sind. Als Grundlage gelten Zweckartikel und Pfadiprofil der PBS.

Art. 12 **Organigramm**



- 1 Alle Leitungspersonen tragen persönlich die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Tätigkeitsbereiche gegenüber ihrer organisatorisch übergeordneten Person. Alle Leitungspersonen sind verpflichtet, sich für die Ziele der Abteilung und der Pfadibewegung einzusetzen.
- 2 Die Stufenleitung trägt die Verantwortung für die Stufe gegenüber der Abteilungsleitung und dem Abteilungsrat. Sie orientiert die Abteilungsleitung über die Tätigkeiten in der Stufe und die Organisation der Stufe. Sie ist verantwortlich für die Führung der Stufenkasse, Kontrolle der Einheitskassen, Wahrung der Kontinuität der Leiterschaft in allen Einheiten der Stufe.
- 3 Einheitsleitungspersonen sind für ihre Einheit gegenüber der Stufenleitung und gegenüber der Abteilungsleitung verantwortlich. Sie orientieren die Stufenleitung über Tätigkeit, Quartalsprogramm, neue Mitglieder, Probleme etc.

innerhalb der Einheit. Sie führen eine eigene Einheitskasse und sorgen für ein ausgewogenes Quartalsprogramm.

- 4 Stabsrover unterstehen direkt der Abteilungsleitung. Sie besetzen Verwaltungsämter gemäss Auftrag des Abteilungsrates. Die bestimmten Stabsrover tragen die alleinige Verantwortung für das ihnen übertragene Amt. Sie können, sofern es ihre Ämter betrifft, mit beratender Stimme am Abteilungsrat teilnehmen. Sie führen bei Bedarf eine eigene Kasse.
- 5 Alle Leitungspersonen welche ihr Amt niederlegen wollen, müssen dies sowohl ihrer Stufenleitung, als auch der Abteilungsleitung mitteilen. Die Mitteilung hat frühzeitig und nicht zur Unzeit (unmittelbar vor einem Lager, grösseren Aktivitäten etc.) zu erfolgen. Abteilungsleitung und Stufenleitung haben sich vor ihrer Amtsniederlegung intensiv um eine geregelte Nachfolge zu bemühen. Stabsrover wenden sich direkt an die Abteilungsleitung, wenn sie ihr Amt niederlegen wollen.

### **Organe**

- Art. 13
- a) die Abteilungsleitung
  - b) der Abteilungsrat
  - c) der erweiterte Abteilungsrat
  - d) der Elternrat
  - e) die Revisionspersonen

### **Abteilungsleitung**

- Art. 14
- 1 Die Abteilungsleitung besteht in der Regel aus zwei Personen, idealerweise zweier verschiedener Geschlechter. Sie bilden das Co-Präsidium des Vereins.
  - 2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch den erweiterten Abteilungsrat gewählt.
  - 3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind volljährig. Sie sind für ihre eigene Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell der PBS verantwortlich
  - 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 5 Bei jeder Wahl, Wiederwahl oder Bestätigung besitzt die Kantonalleitung das Vetorecht.

6 Bei Schwierigkeiten, die die Abteilungsleitung auch in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat oder dem Elternrat nicht zu lösen vermag, wendet sie sich an die Kantonalleitung.

Art. 15 1 Die Abteilungsleitung trägt gemeinsam die Verantwortung für die Abteilung gegenüber: Abteilungsrat, Kantonalleitung, Kantonalvorstand, Bundesorganen, Eltern und Elternrat, APA, Behörden, Öffentlichkeit und Dritten.

2 Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung partnerschaftlich, nach gegenseitiger Absprache. Eine Aufteilung in verschiedene Ressorts ist sinnvoll.

3 Ihnen obliegt die Auswahl, den Einsatz und die Ausbildung der Leitungspersonen sowie deren Beförderungen.

4 Sie erlassen, falls nötig, Richtlinien für die Tätigkeiten in den Stufen und in der Verwaltung der Abteilung.

5 Sie ernennen Stabsrover und schaffen allenfalls neue Ämter.

6 Sie verfügen über die Finanzen im Rahmen des Budgets.

7 Sie berufen den Abteilungsrat ein, leiten die Sitzungen und koordinieren die Aufgaben gemeinsam.

8 Sie berufen den erweiterten Abteilungsrat ein und führen den Vorsitz.

9 Sie verpflichten die Abteilung durch ihre Unterschriften zu Zweien.

10 Sie besorgen die administrativen Angelegenheiten des Vereins. Einzelne Aufgaben können delegiert werden. Sie sind hierbei auch für Führung der Mitgliederdatenbank sowie für die jährliche Bestandsmeldung an den Kantonalverband verantwortlich.

### **Abteilungsrat**

Art. 16 1 Der Abteilungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) die Mitglieder der Abteilungsleitung;
- b) allen Stufenleitungen. Diese können sich im Verhinderungsfall durch Leitungspersonen der gleichen Stufe vertreten lassen (Biberstufe, Wolfsstufe, Pfadistufe, Piostufe, Roverstufe);
- c) kassenführende Person

- d) delegierte Person des Vorstandes des Vereins Altpfadfinder Aarau (APA).

Zusätzlich mit beratender Stimme:

- e) eine delegierte Person des Elternrates.

- 2 Die Geschlechter sollen möglichst angemessen vertreten sein.
- 3 Mit beratender Stimme können, soweit es ihre Ressorts betrifft, Stabsrover eingeladen werden.

Art. 17 1 Der Abteilungsrat kann von der Abteilungsleitung oder zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Abteilungsrates einberufen werden. Er findet mindestens 4 mal jährlich statt.

2 Den Vorsitz führt die Abteilungsleitung.

3 Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4 Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses ist den Mitgliedern des Abteilungsrat vor der nächsten Sitzung zuzusenden.

Art. 18 1 Im Abteilungsrat werden alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entschieden. Unter anderem Verabschiedung des Jahresprogramms.

2 Der Abteilungsrat legt die Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten der Einheiten.

3 Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn innerhalb der Abteilung durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.

4 Er berät und betreut die Leitungspersonen.

5 Er koordiniert die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitungspersonen eine entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Als Orientierung dafür dient das Ausbildungsmodell der PBS.

6 Der Abteilungsrat ernennt die Stufenleitungen. Überdies schafft er bei Bedarf Verwaltungämter, das zugehörige Pflichtenheft und setzt die amtsinhabenden Personen ein.

7 Er erstellt jährlich, in Zusammenarbeit mit der kassenführenden Person ein Budget.

- 8 Er pflegt Kontakte nach aussen. Es sind dies insbesondere APA, Kantonalleitung, Presse und Behörden.
- 9 Beschlüsse des Abteilungsrates müssen dem erweiterten Abteilungsrat vorgelegt werden, falls 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrates dies verlangen.

### **Erweiterter Abteilungsrat**

- Art. 19 Der erweiterte Abteilungsrat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a) dem beschlussfähigen Abteilungsrat;
  - b) allen Leitungspersonen und allen Rovern;
  - c) allen Stabsrovern;
  - d) allen Passivmitgliedern;
  - e) und zwei delegierten Personen des Elternrates.
- Art. 20
- 1 Der erweiterte Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder (laut Mitgliederliste) anwesend ist.
  - 2 Den Vorsitz führt die Abteilungsleitung gemeinsam.
  - 3 Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung leitet ein Mitglied des APA-Vorstandes.
  - 4 Er wird mindestens 1 mal jährlich von der Abteilungsleitung ordentlich einberufen.
  - 5 Ein ausserordentlicher erweiterter Abteilungsrat kann von mindestens drei Stufenleitungspersonen oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.
- Art. 21
- 1 Dem erweiterten Abteilungsrat kommen folgende Aufgaben zu:  
Wahl folgender Organe/Ämter:
    - a) der Mitglieder der Abteilungsleitung;
    - b) der kassenführenden Person
    - c) der Revisionspersonen;

d) der Mitglieder des Elternrates.

- 2 Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Abteilungsrates.
- 3 Abnahme der Jahresrechnung inkl. Entlastung des Abteilungsrates (Décharge) und des Budgets.
- 4 Beschluss über die Errichtung von Spezialfonds und Genehmigung der entsprechenden Fondsreglemente auf Antrag des Abteilungsrates.
- 5 Beschluss über die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen.
- 6 Beschluss und Änderungen der vorliegenden Statuten.

### **Elternrat (ER)**

Art. 22 Der Elternrat setzt sich zusammen aus:

- a) 5-10 stimmberechtigten Mitgliedern wovon mind. 2/3 Eltern von aktiven Mitgliedern der Abteilung aus möglichst allen Stufen sein müssen. Es können auch weitere, an der Abteilung interessierte, volljährige Personen dem Elternrat angehören;
- b) und dem beschlussfähigen Abteilungsrat. Stimmberechtigt ist nur die Abteilungsleitung.

- Art. 23
- 1 Neue Mitglieder des Elternrates werden vom erweiterten Abteilungsrat gewählt. Der Elternrat besitzt das Vorschlagsrecht. Der Elternrat konstituiert sich selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.
  - 2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 3 Der Elternrat tritt auf Initiative der präsidierenden Person oder zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Elternrates zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.
  - 4 Die präsidierende Person koordiniert und leitet die Sitzungen.
  - 5 Der Elternrat berät, unterstützt und fördert die Abteilung und deren Leiterschaft. Er lässt dem Abteilungsrat jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
  - 6 Wenn nötig, unterstützt er den Abteilungsrat bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit.



- 7 Der Elternrat stellt sich in Absprache mit der Abteilungsleitung als Ansprechperson für Eltern von Aktivmitgliedern und Eltern, die sich für die Pfadi interessieren, zur Verfügung.
- 8 Der Elternrat sucht den Kontakt zu Eltern von neu in die Abteilung eingetretenen Kindern.
- 9 Der Elternrat tritt bei Problemen als Vermittler zwischen Eltern und Leitungspersonen auf.
- 10 Er beobachtet die Tätigkeiten der einzelnen Stufen und macht die Leitungspersonen auf Mängel und Fortschritte aufmerksam.
- 11 Stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrates dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende des Elternrates sein.
- 12 Bei Schwierigkeiten zwischen dem Abteilungsrat und dem Elternrat ist der Kantonalverband zur Vermittlung und wenn nötig zum Entscheid anzurufen. Abteilungsrat oder Elternrat wenden sich in diesem Falle an die präsidierende Person des Kantonalvorstandes. Diese informiert die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand, welche gemeinsam entscheiden.

### **Revisionspersonen**

- Art. 24
- 1 Der erweiterte Abteilungsrat wählt zwei Revisionspersonen. Diese sind Stabsrover. Zumindest eine dieser Personen muss Mitglied des APA sein. Die Revisionspersonen werden für drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar
  - 2 Die Revisionspersonen haben die Kasse/Jahresrechnung der Abteilung zu prüfen und an den erweiterten Abteilungsrat Antrag über die Genehmigung oder Ablehnung derselben zu stellen. Sie beantragen dem erweiterten Abteilungsrat ob dem Abteilungsrat die Décharge zu erteilen ist oder nicht.
  - 3 Die Revision beinhaltet auch die Stufen- und Einheitskassen, soweit eine Revision als notwendig erscheint. Diese erfolgt gemeinsam mit der kassenführenden Person.
  - 4 Ebenso werden die Kassen der Spezialfonds revidiert. Die Revision der Spezialfonds wird im Revisorenbericht erwähnt. Zudem wird vermerkt, ob das Fondsreglement eingehalten wurde und ob das Fondsleitungsgremium korrekt gearbeitet hat. Der Detailierungsgrad der Berichterstattung richtet sich im Übrigen nach den jeweiligen Fondsreglementen.

### **Verwaltungsämter**

Art. 25 Der Abteilungsrat kann weitere Verwaltungsämter schaffen. Dies insbesondere im Immobilien-, Material- und Projektbereich.

Die amtsinhabenden Personen sind Stabsrover. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen werden durch den Abteilungsrat geregelt und in der Regel schriftlich in einem Pflichtenheft festgelegt.

Bei Bedarf führen die einzelnen Amtsstellen eigene Kassen. Diese gehören der Abteilungskasse an

### **Betreuung der Abteilung**

#### **Altpfadfinder Aarau (APA)**

Art. 26 Der APA kann Mitglieder der Abteilung aufnehmen, die über 20 Jahre alt sind. Er hilft der Abteilung, wenn er vom Abteilungsrat darum gebeten wird. Die Abteilung pflegt mit dem APA regelmässigen Kontakt um ihn über die Tätigkeiten der Abteilung zu informieren. Er ist Eigentümer des Pfadiheimes an der Tannerstrasse in Aarau. Der APA ist von der Abteilung unabhängig und hat eigene Statuten.

#### **J+S-Coach**

- Art. 27
- <sup>1</sup> Die/der J+S-Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.
  - <sup>2</sup> Sie/er betreut die Abteilung während dem ganzen Jahr und die Leitungsteams während den Lagern.
  - <sup>3</sup> Die/der J+S-Coach hält Kontakt zu allen Organen der Abteilung.

### **IV Wahlen und Abstimmungen**

Art. 28 Bei allen Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen bedarf es des einfachen Mehrs, wenn nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Art. 29 Absetzen/Abwählen kann dasjenige Organ, welches für deren Wahl oder Einsetzung verantwortlich war. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## **V Finanzen**

- Art. 30 <sup>1</sup> Die Abteilung kann bei allen Mitgliedern einen jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag erheben.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird vom erweiterten Abteilungsrat alljährlich so festgelegt, dass die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zusammen mit den übrigen Einnahmen der Abteilung zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben genügen.
- Der Abteilungsrat ist berechtigt, einzelne Mitglieder vom der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages zu befreien oder einen reduzierten Beitrag einzufordern.
- Art. 31 <sup>1</sup> Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die Teilnahme an Anlässen oder Lagern verzichten müssen oder von einer Mitgliedschaft in der Abteilung abgehalten werden.
- <sup>2</sup> In Härtefällen wendet sich interessierte Personen oder ein Mitglied an die Abteilungsleitung, welche die Angelegenheit vertraulich behandelt.
- Art. 32 <sup>1</sup> Die Abteilung verfügt über verschiedene Kassen, welche zum einen Teil zentral und zum anderen Teil dezentral geführt werden. Unabhängig davon wer die Kasse führt, liegt die wirtschaftliche Berechtigung an den einzelnen Kassen immer bei der Abteilung.
- <sup>2</sup> Die Abteilung resp. die kassenführende Person führt eine Abteilungskasse. Diese beinhaltet neben der allgemeinen Abteilungskasse sämtliche Kassen der Stabstellen. Die Abteilungskasse wird ausgewiesen und dem erweiterten Abteilungsrat vorgelegt.
- <sup>3</sup> Die Stufen- und Einheitskassen werden von der Abteilungskasse ausgeschieden und dezentral geführt. Die entsprechenden Stufen- und Einheitsleitungen informieren den Abteilungsrat regelmässig über die wichtigsten Zu- und Abflüsse und die jeweiligen Saldi. Dem erweiterten Abteilungsrat wird auf Antrag im gleichen Umfang Auskunft gegeben. Eine Vorlage an denselben erfolgt indes nicht.
- Art. 33 <sup>1</sup> Die Abteilung kann überdies Spezialfonds bilden und ausscheiden. Die wirtschaftliche Berechtigung der Abteilung an einem Spezialfonds bleibt davon unberührt. Ausgeschiedene Fonds werden separat ausgewiesen und bilden nicht Teil der Abteilungskasse/Abteilungsbuchhaltung.
- <sup>2</sup> Ziel von Spezialfonds kann insbesondere sein, Zuwendungen Dritter nachhaltig und über einen längeren Zeitraum zu verwenden oder Rückstellungen für spezielle Anschaffungen und Projekte zu bilden.

- 3 Die Äufnung von Spezialfonds kann einmalig oder periodisch durch Mittel der Abteilung oder Dritter geschehen.
- 4 Über Spezialfonds ist zwingend ein Reglement zu erstellen. Dieses hat insbesondere zu regeln, wie ein Fonds geäufnet wird und nach welchen Kriterien Gelder beantragt und ausbezahlt werden. In der Regel ist zudem eine Fondsleitung zu bestimmen.
- 5 Über die Errichtung eines Spezialfonds und die Genehmigung des entsprechenden Reglements entscheidet der erweiterte Abteilungsrat.
- 6 Ist ein Fond aufgebraucht, ist er aufzulösen. Im Fondsreglement kann eine Mindestlaufdauer festgelegt werden. Diese Frist kann durch den erweiterten Abteilungsrat verlängert werden. Ohne Verlängerung fällt der Fonds automatisch in die Abteilungskasse zurück. Ein vorzeitiger Heimfall ist nur möglich, wenn sich die Abteilung ohne solchen verschulden müsste oder zahlungsunfähig wäre.

- Art. 34
- 1 Die kassenführende Person wird vom erweiterten Abteilungsrat auf drei Jahre gewählt.
  - 2 Sie führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilungskasse.
  - 3 Sie legt der Abteilungsleitung und dem erweiterten Abteilungsrat jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor. Diese gibt Aufschluss über den Rechnungsvkehr und den Vermögensstand inklusive der von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen.
  - 4 Sie ist nur befugt Rechnungen, Unterstützungen und Beiträge zu bezahlen, welche im Rahmen des Budgets liegen. Die Abteilungsleitung kann als Zeichnungsberechtigte eine generelle Bewilligung zur Bezahlung regelmässig anfallender Rechnungen geben.

- Art. 35
- Die Abteilungsleitung verfügen über die Finanzen im Rahmen des Budgets. Dieses muss zu Beginn des Geschäftsjahres vom erweiterten Abteilungsrat genehmigt werden.

### **Haftung**

- Art. 36
- 1 Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

- <sup>2</sup> Die Abteilung hält die Abteilungsleitung sowie die Mitglieder des Abteilungsrates und alle Leitungspersonen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit schadlos, wenn diese von Dritten für widerrechtlich zugefügte Schäden, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Abteilung leicht fahrlässig entstanden sind, haftbar gemacht werden.

## **VI Versicherungen**

- Art. 37 <sup>1</sup> Für jedes aktive Mitglied der Abteilung besteht eine vom Kantonalverband abgeschlossene Unfallversicherung sowie eine subsidiär wirkende Haftpflicht für alle Pfadianlässe.
- <sup>2</sup> Die Versicherungsprämie wird mit dem kantonalen Jahresbeitrag beglichen.
- Art. 38 Der Abschluss weiterer Versicherungen (Lagermaterial, Kasko für Fahrzeuge in Lagern etc.) obliegt dem Abteilungsrat. Die Versicherung des Pfadiheimes ist Sache des APA.

## **VII Statutenänderungen und Auflösung**

### **Statutenänderungen**

- Art. 39 <sup>1</sup> Eine Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Abteilungsrates.
- <sup>2</sup> Die Revisionsanträge sind auf der Traktandenliste zusammen mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu verschicken.
- <sup>3</sup> Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie vom Kantonalvorstand genehmigt sind.

### **Vereinsauflösung**

- Art. 40 <sup>1</sup> Die Auflösung der Abteilung kann nur durch den erweiterten Abteilungsrat, der eigens zu diesem Zwecke vier Wochen im Voraus einberufen wurde, beschlossen werden, nachdem die Kantonalleitung und der APA auch keine andere Lösung fanden.
- <sup>2</sup> Zum Beschluss der Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Abteilungsrates.

- 3 Eine delegierte Person des Kantonalvorstandes ist zu der Versammlung einzuladen.
- 4 Über die vorhandenen Vermögenswerte ist ein Inventar zu erstellen, welches dem Kantonalvorstand zuzustellen ist.
- 5 Vorhandene Vermögenswerte sind für einen Wiederaufbau der Pfadi Adler Aarau während 10 Jahren beim Kantonalverband bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist liegt die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenswerte bei der Delegiertenversammlung der Pfadi Aargau.
- 6 Der Entscheid über die Verwendung der Vermögenswerte ist dem Vorstand der Pfadi Aargau zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Salvatorische Klausel**

Art. 41 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### **VIII Inkraftsetzung dieser Statuten als Abteilungsstatuten**

Die vorliegenden (revidierten) Statuten wurden am 11. September 2020 dem erweiterten Abteilungsrat zur Genehmigung unterbreitet und treten nach Genehmigung der Änderungen durch den Kantonalvorstand in Kraft.

|            |               |  |
|------------|---------------|--|
| Aarau, den | <u>3.3.21</u> | <u>M. Germann</u><br><b>Melina Germann v/o Aquelli</b><br><b>Abteilungsleiterin Pfadi Adler Aarau</b>  |
| Aarau, den | <u>3.3.21</u> | <u>A. Schröder</u><br><b>Alicia Schröder v/o Lumica</b><br><b>Abteilungsleiterin Pfadi Adler Aarau</b> |
| Aarau, den | <u>3.3.21</u> | <u>F. Kloter</u><br><b>Flurina Kloter v/o Soda</b><br><b>Abteilungsleiterin Pfadi Adler Aarau</b>      |

Der Kantonalvorstand genehmigt die vorliegenden Statuten der Abteilung  
Adler Aarau an seiner Sitzung vom 7. April 2021:


Aarau, den 19.04.2021



~~Samuel Steiner v/o Asterix~~  
Präsident der Pfadi Aargau

Salome Baumberger v/o Kea

Aarau, den 26.4.21



Corinne Wächter v/o Kim  
Vizepräsidentin der Pfadi Aargau